

Leitfaden

Kaufland Respekt fürs Tier Rind HF3



1. Zielstellung

Qualität trifft Verantwortung – mit dem Programm „K-Respekt fürs Tier“ bieten wir eine Vielzahl erstklassiger Produkte und unterstützen damit eine verantwortungsvolle Erzeugung von tierischen Lebensmitteln. Dabei ist der Name Programm: K-Respekt fürs Tier wird unter der Eigenmarke „K-Wertschätze“ vermarktet und steht neben Qualität vor allem für deutlich verbesserte Haltungsbedingungen. Im Zuge der Weiterentwicklung unserer Marke werden unseren Kunden mit diesem Programm nun auch Rindfleischartikel angeboten.

Durch dieses besondere Fleischprogramm bieten wir unseren Kunden eine nachhaltige Möglichkeit, Qualitätsfleisch aus deutscher Produktion zu genießen. Gleichzeitig möchten wir ein Bewusstsein schaffen, dass wir gemeinsam durch tiergerechtere Haltung, eigene Herstellung, faire Bezahlung und intensive Zusammenarbeit mit unseren Partnern in der Landwirtschaft und Schlachtung den Tieren eine bessere Haltung und den Tierhaltern eine langfristige Perspektive ermöglichen können.

2. Tierhaltung mit Verantwortung

Das Fleisch liefern speziell ausgewählte Betriebe aus der Deutschen Landwirtschaft, die sich intensiv mit dem Thema Tierwohl und Haltungsbedingungen beschäftigen, weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Die Haltung der Tiere entspricht den Kriterien der Haltungsform 3 des deutschen LEH. Die teilnehmenden Landwirte erhalten für Ihre Mehrleistung neben einer langfristigen Abnahmegarantie einen Tierwohlbonus.

3. Schlachtung und Verarbeitung

Ausgewählte Partnerschlachthöfe stellen sicher, dass die Tiere unter Einhaltung strenger Richtlinien möglichst schonend geschlachtet werden. Die Schlachtung findet ausschließlich in von Kaufland zertifizierten und zugelassenen Schlachthöfen statt. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich in den Kaufland eigenen Fleischwerken.

4. Kontrolle

Die Anforderungen aus diesem Leitfaden orientieren sich unter anderem an der „guten fachlichen Praxis“, wobei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für alle im Prozess Beteiligten selbstverständlich ist. Der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Landwirtschaft.

Voraussetzung für die Teilnahme am „Respekt fürs Tier“-Programm ist die erfolgreiche Teilnahme an der QS-Zertifizierung und eine aktuell gültige Lieferberechtigung im QS-System. Die teilnehmenden Landwirte werden zur Kontrolle und Überwachung des „Leitfaden Kaufland Respekt fürs Tier Jungbulle HF 3“ unabhängig und neutral geprüft.



Die verschiedenen Anforderungen im Leitfaden dieses Programms werden unterschiedlich gewichtet. Einzelne Punkte führen bei Nichterfüllen zu der sogenannten "KO-Bewertung", d.h. das Audit ist dann nicht bestanden. Bei anderen Anforderungen ist Nachbesserung möglich. Die Erfüllung dieser Punkte wird nach einem angemessenen Zeitraum kontrolliert. Falls dann die Nachbesserung nicht nachgewiesen bzw. nicht erfolgt ist, ist das Audit nicht bestanden. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

5. Anforderungen an die Landwirtschaft

Das Programm K-Respekt fürs Tier beinhaltet folgende Kriterien und ist somit in die Haltungsform 3 „Außenklima“ des deutschen Lebensmittelhandels eingestuft:

5.1. Herkunft (KO)

Ein Merkmal des Programms ist die Stärkung der heimischen Landwirtschaft. Daher sind ausschließlich Jungbullen zugelassen, deren gesamte Wertschöpfungskette in Deutschland stattfindet: Geburt, Mast, Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung. Die Programmteilnahme am QS-System ist zwingend erforderlich.

5.2. Platzangebot (KO):

Laufstall: bis 150 kg Mindestfläche 1,5 m²/Tier;
über 150 bis 220 kg 2 m²;
über 220 bis 400 kg 3 m²;
über 400 kg 4 m²

5.3. Tierhaltung (KO):

Zugelassen für dieses Programm sind folgende Haltungsformen:
Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof)
oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h)
oder Offenfrontlaufstall.
Anbindehaltung ist in diesem Programm nicht zugelassen.

Definitionen:

Laufhof:

Jedem Tier muss mindestens 3m² ganzjährig angeboten werden.

Laufstallhaltung mit Weidegang:

Jedem Tier muss an mindestens 120 Tagen im Jahr mindestens 6 h Auslauf gewährt werden. Hierzu sind schriftliche Aufzeichnungen vorzunehmen.

Offenfrontstall:

Als Offenfrontstall wird ein Stall definiert, bei dem entweder eine Längsseite des Stalls auf ihrer gesamten Länge auf mindestens 60% der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet ist oder beide Längsseiten des Stalls auf ihrer gesamten Länge jeweils auf mindestens 30% der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet sind. Die Lüftung des Stalles muss als Schwerkraftlüftung konzipiert sein. Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Zum temporären Verschluss können z.B. Windbrechnetze oder Rollwände aus Planen (Curtains) genutzt werden. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Der Bewegungs- oder Liegebereich / die Buchten aller Tiere sollten direkt an die offene(n) Stallseite(n) grenzen. Ein Betriebsplan, auf dem die berechnete offene Fläche ausgewiesen ist, muss im Audit vorliegen.
Die Tiere müssen mind. 6 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden.

5.4. Fütterung (KO):

Die Fütterung der Tiere findet ausschließlich mit Futtermittel ohne Gentechnik statt. Eine verpflichtende Zertifizierung nach VLOG ist dabei nicht zwingend erforderlich. Die Dokumentationspflicht liegt beim Landwirt, der Einsatz von GVO-freien Futtermitteln ist im Audit zu erbringen, z.B. über Archivierung der Lieferscheine.

5.5. Tiergesundheit:

5.5.1. Befunde:

Die Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) muss gewährleistet sein.

Der Punkt ist über die verpflichtende Teilnahme am QS System abgedeckt

5.5.2. Antibiotikamonitoring:

Es muss ein qualifiziertes Antibiotikamonitoring vorhanden sein.

Der Punkt ist über die verpflichtende Teilnahme am QS System abgedeckt

5.5.3. Enthornung:

Falls das Enthornen auf dem Betrieb durchgeführt wird, ist das Enthornen von Kälbern ohne Betäubung nur bei unter sechs Wochen alten Tieren zulässig. Wenn die Enthornung durch den Landwirt durchgeführt wird müssen Schmerzmittel zur Linderung der postoperativen Schmerzen eingesetzt werden, dies ist zu dokumentieren.